

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

16. November 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 9. Juni 2010 Geschäftszeichen:
III 33-1.6.5-15/10

Zulassungsnummer:

Z-6.5-2043

Geltungsdauer bis:

30. November 2014

Antragsteller:

Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG
Am Wattberg 51, 26903 Surwold

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "JBS 301 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngeliebener
Förderanlagen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-2043 vom 16. November 2009. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "JBS301-FA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngewebener Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern, Feststellvorrichtungen und ggf. Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss das Steuergerät "JBS 301" der Firma Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG verwendet werden. Dieses muss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die angeschlossenen Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen Akkumulatoren verwendet werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
<u>Optische Rauchmelder</u>			
1.1	ORS 142	HEKATRON	Angaben hinterlegt ²
1.2	ORS 142 Ex	HEKATRON	Angaben hinterlegt ²
1.3	ORS 145 F mit RMU 04	HEKATRON	Angaben hinterlegt ²
1.4	O-1362 mit Sockel RAS 2103	ESSER	Teil 7 (2001-03)
1.5	55000-317 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 7 (2001-03)
1.6	RM 2000	DICTATOR	Teil 7 (1989-09)



¹ DIN EN 54
DIN EN 54 -5
DIN EN 54 -7

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03

² Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
<u>Wärmedifferentialmelder</u>			
2.1	TDS 247	HEKATRON	Angaben hinterlegt ²
2.2	TD-1262 mit Sockel RAS 2103	ESSER	Teil 5, Klasse A1
2.3	55000-122 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse A1R
2.4	55000-127 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse BR
2.5	55000-132 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse CR
2.6	55000-137 mit Sockel 45681-249	APOLLO	Teil 5, Klasse CS

Der optische Rauchmelder vom Typ Funkrauchschalter ORS 145 F muss über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt werden.

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung für den Förderanlagenabschluss sind Elektro-Haftmagnete, Magnetbremsen oder Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

Zur Schließbereichsüberwachung müssen die Lichtschranken gemäß Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist für das Offenhalten und für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von Förderanlagenabschlüssen geeignet.

1.2.3 Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14⁴) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen in den Zonen 1 und 2 (nicht in Zone 0) angewendet werden, wenn sie zusätzlich durch eine geprüfte⁵ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

³ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Bautechnik, Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

⁴ DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 2004-07

⁵ Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:
 – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
 – Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum



2. Abschnitt 2.3.1. erhält folgende Fassung:

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

3. Abschnitt 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Externe Auslösekontakte

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

Bolze

